



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 20. Februar 2012**

**Nummer 12**

### **Verordnung über die Kapazitätsermittlung für die Hochschulen (Kapazitätsverordnung – KapV)**

**Vom 16. Februar 2012**

Auf Grund des § 10 Absatz 3 und des § 11 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur nach Anhörung der Hochschulen:

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Grundsätze und Verfahren**

##### **§ 1**

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 2 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Abschnitts 2;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Abschnitts 3.

(2) Maßnahmen, die gemäß § 10 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bei der Feststellung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt bleiben, sind gesondert auszuweisen.

##### **§ 2**

(1) Die Hochschulen legen bis zum 31. März jedes Jahres für das darauffolgende Studienjahr der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde einen Kapazitätsbericht vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 1, der Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehrinheiten (§ 11 Absatz 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Die Berichte der Hochschulen werden zwischen der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

### § 3

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum). Der Berechnungszeitraum besteht jeweils aus dem Wintersemester und dem darauffolgenden Sommersemester.

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor einem Vergabetermin erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden. Treten wesentliche Änderungen der Daten vor einem Vergabetermin ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

(3) Bei Studiengängen, für die während eines Studienjahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

## Abschnitt 2

### Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

### § 4

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularnormwerten nach Anlage 2 berechnet.

### § 5

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen einzelne oder mehrere Studiengänge zuzuordnen sind. Eine Lehreinheit ist eine für die Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachlich zusammenhängende Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Einer Lehreinheit zugeordnete Teilstudiengänge (Lehramtsstudiengänge und Zwei-Fach-Bachelorstudiengänge) können bei der Berechnung zusammengefasst und mit einer gemeinsamen Zulassungszahl ausgewiesen werden.

(2) Lehreinheiten können auch hochschulübergreifend gebildet werden.

### § 6

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und die sonstigen Lehrpersonen nach Personalkategorien gegebenenfalls anteilig den Lehreinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Berechnungszeitraum an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen oder Stellenanteile, die voraussichtlich während mindestens der Hälfte des Berechnungszeitraums nicht besetzt sind, können bei der Berechnung entsprechend dem Besetzungsgrad ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben; sie sind gesondert auszuweisen.

(4) Einer Lehreinheit zugeordnete Stellen oder sonstige Lehrpersonen, die im Berechnungszeitraum oder in dem darauffolgenden Berechnungszeitraum entfallen, bleiben bei der Feststellung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.

(5) Einer Lehreinheit zugeordnete Stellen oder sonstige Lehrpersonen, die in einem späteren als dem in Absatz 4 bezeichneten Zeitraum entfallen, bleiben dann unberücksichtigt, wenn sie für die ordnungsgemäße Ausbildung einer höheren Studierendenzahl auf Grund früherer höherer Zulassungen erforderlich sind.

(6) Die Stellen oder sonstigen Lehrpersonen nach Absatz 4 und 5 sind unter Angabe des Zeitpunkts des Wegfalls aufzuführen.

#### § 7

(1) Das Lehrdeputat ist die gegenüber einer Lehrperson festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung, gemessen in Deputatstunden.

(2) Werden nicht besetzte Stellen in die Berechnung einbezogen, ist im Fall von Hochschullehrern die Regellehrverpflichtung und in den übrigen Fällen der Durchschnitt des der Lehreinheit in der jeweiligen Personalkategorie zur Verfügung stehenden Lehrdeputats zugrunde zu legen. Sofern eine Stellenbesetzung innerhalb des Berechnungszeitraums bereits geplant oder darüber entschieden ist, wird die (beispielsweise auf Grund der Stellenausschreibung) vorgesehene individuelle Lehrverpflichtung zugrunde gelegt.

(3) Soweit die individuelle Lehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen.

#### § 8

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 11 Absatz 1 im Berechnungszeitraum gemäß Planung der Hochschule zur Verfügung stehen und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Ersatzweise kann der Durchschnitt der Lehraufträge im zum Stichtag laufenden Wintersemester und dem davor liegenden Sommersemester angewendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Lehrveranstaltungsstunden zur Abdeckung des Lehrdeputats von unbesetzten Stellen eingesetzt werden. Dies gilt ferner nicht, soweit außerhochschulische Personen oder ganz oder teilweise aus Mitteln Dritter finanziertes Personal der Hochschulen freiwillig und unentgeltlich Lehrleistungen erbringen. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

#### § 9

(1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen und/oder planerische Festlegungen der Hochschule zu berücksichtigen sind.

#### § 10

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Die Hochschule kann ein Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Anteilquoten in einer Lehreinheit selbst festlegen oder die Anteilquoten nach planerischen Gesichtspunkten bestimmen.

(3) Sind nach Abschluss der Nachrückverfahren innerhalb einer Lehreinheit Studienplätze bis zur Höhe der nach den Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 errechneten Zulassungszahlen unbesetzt, werden diese von der Hochschule durch Veränderung der Anteilquoten unter Berücksichtigung des Lehraufwands nach § 11 Absatz 1 auf andere Studiengänge der Lehreinheit aufgeteilt, sofern dort ein Bewerberüberhang besteht und eine Zulassungszahl festgesetzt ist. Diese Veränderungen sind der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

## § 11

- (1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.
- (2) Bei Studiengangkombinationen sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend der Studienordnung aufzuteilen.
- (3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in Anlage 2 nicht aufgeführt, wird von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt.
- (4) Zur Ermittlung der Lehnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen. Hilfsweise gilt die bisherige Verteilung des Lehrangebots.

**Abschnitt 3****Überprüfung des Berechnungsergebnisses und Ausnahmetatbestände**

## § 12

- (1) Das nach den Vorschriften des Abschnitts 2 berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.
- (2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummer 1 bis 3) oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 6 Absatz 1) durch Studierende höherer Semester oder durch Studierende in auslaufenden Studiengängen erforderlich ist (Nummer 4):
  1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung;
  2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
  3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehreinheit mit akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
  4. gegenüber dem nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studierenden erster oder höherer Fachsemester in den vergangenen Jahren.
- (3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 6 Absatz 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:
  1. besondere Ausstattung der Lehreinheit mit akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
  2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
  3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studierenden in höheren Semestern (Schwundquote).

## § 13

- (1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpass an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpass vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.
- (2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, dass die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.
- (3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf, und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Abschnitts 2 ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

## § 14

- (1) Die Zulassungszahl soll erhöht werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote). Die Obergrenze der anzuwendenden Schwundquote beträgt 50 Prozent.
- (2) Bei neuen Studiengängen oder in sonstigen begründeten Fällen kann die anzuwendende Schwundquote auf Vorschlag der Hochschule durch die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde festgesetzt werden. Im Ausnahmefall oder im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung kann von der Anwendung der Schwundquote vollständig abgesehen werden.
- (3) Die Hochschule kann über ein einheitliches Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Schwundquote selbst entscheiden oder eine Bestimmung nach planerischen Gesichtspunkten vornehmen.

**Abschnitt 4****Schlussbestimmungen**

## § 15

Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist, sowie für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester. Sie gilt auch für Fern-, Online-, Teilzeit-, Aufbau- und duale Studiengänge.

## § 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2012/13. Gleichzeitig tritt die Kapazitätsverordnung vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S. 588), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 16. Februar 2012

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst

## Anlage 1

**Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität  
auf Grund des Abschnitts 2 der Verordnung**

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (§ 11, Anlage 2) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, dass die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs den Curricularnormwert ergibt.

**I. Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden**

Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen und der sonstigen Lehrpersonen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 7 Absatz 3.

$$(1) S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L$$

Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) E = \sum_q CA_q \cdot (A_q \cdot 0,5)$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) S_b = S - E$$

**II. Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität**

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) CA = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

$$(5) A_p = (2 \cdot S_b) / (CA) \cdot z_p$$

**III. Verzeichnis der benutzten Symbole**

$A_p$	Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
$A_q$	Die für den Dienstleistungsabzug anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 9 Absatz 2)
$CA_p$	Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 11 Absatz 4)
$CA_q$	Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 11 Absatz 4)
CA	Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
E	Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 9)
$h_j$	Lehrdeputat je Stelle bzw. je sonstiger Lehrperson der Personalkategorie in der Lehreinheit j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 7 Absatz 1)
$l_j$	Anzahl der in der Lehreinheit j verfügbaren Stellen der Personalkategorie oder sonstiger Lehrpersonen mit gleichem Lehrdeputat
$L_j$	Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 8)

$r_j$	Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellen oder sonstigen Lehrpersonen in der Lehrereinheit $j$ , gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 7 Absatz 3)
$S$	Lehrangebot der Lehrereinheit in Deputatstunden je Semester (§ 7 Absatz 1)
$S_b$	Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehrereinheit in Deputatstunden je Semester
$z_p$	Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs $p$ an der Aufnahmekapazität der Lehrereinheit (§ 10, Anteilquote)

## Anlage 2

## Verzeichnis der anzuwendenden Curricularnormwerte für Studiengänge

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricularnormwert
<b>Universität Potsdam</b>			
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	Ernährungswissenschaft	BA	3,80
		MA	2,72
Ingenieurwissenschaften	Arbeitslehre	BA-LA SIP	2,76
		MA-LA SIP	1,26
	Arbeitslehre/Technik	BA-LA G 2. Fach	0,43
		MA-LA G 2. Fach	0,93
	Sachunterricht (kleines Fach)	BA-LA SIP/SP	0,85
		MA-LA SIP/SP	0,33
	Wirtschaft-Arbeit-Technik	BA-LA SIP	2,98
		MA-LA SIP	1,21
Kunst/Kunstwissenschaften	Kunst	BA-LA SIP	3,52
		MA-LA SIP	1,14
	Kunst (kleines Fach)	BA-LA SIP/SP	1,20
		MA-LA SIP/SP	0,40
	Musik	BA-LA G 1. Fach	13,28
		BA-LA G 2. Fach	12,38
		BA-LA SIP 1. Fach	12,48
		BA-LA SIP 2. Fach	12,38
		MA-LA G 1. Fach	2,06
		MA-LA G 2. Fach	1,96
		MA-LA SIP 1. Fach	1,38
		MA-LA SIP 2. Fach	0,72
	Musik (kleines Fach)	BA-LA SIP/SP	5,39
		MA-LA SIP/SP	0,40
	Musikwissenschaften	BA	1,73
	Musisch-ästhetische Erziehung (Lernbereich)	BA-LA SIP/SP	0,94
MA-LA SIP/SP		0,46	

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricularnormwert
Mathematik, Naturwissenschaften	Biochemie und Molekularbiologie	MA	3,03
	Bioinformatik	MA	2,01
	Biologie	BA-LA G	4,82
		BA-LA SIP	4,36
		MA-LA G	1,94
		MA-LA SIP	1,36
	Biowissenschaften	BA	4,61
	Chemie	BA	4,29
		BA-LA G	3,42
		BA-LA SIP	3,22
		MA	3,33
		MA-LA G	1,96
		MA-LA SIP	1,36
	Geographie	BA-LA G	2,18
		BA-LA SIP	2,08
		MA-LA G	2,18
		MA-LA SIP	1,28
	Geoinformation und Visualisierung	MA	1,70
	Geoökologie	BA	3,54
		MA	1,79
	Geowissenschaften	BA	3,83
		MA	2,24
	International Field Geosciences <sup>1</sup>	BA	4,92
	Informatik	BA	2,92
		BA-LA G	2,80
		BA-LA SIP	2,60
		MA	1,83
		MA-LA G	1,80
		MA-LA SIP	1,06
	IT-Systems Engineering <sup>2</sup>	BA	3,30
		MA	2,23
	Mathematik	BA	3,05
		BA-LA G	2,70
		BA-LA SIP	2,65
		MA	1,43
		MA-LA G	1,40
		MA-LA SIP	1,01
	Mathematik (kleines Fach)	BA-LA SIP/SP	0,83
		MA-LA SIP/SP	0,40

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricular-normwert
	Ökologie, Evolution, Naturschutz	MA	3,03
	Physik	BA	2,88
		BA-LA G	3,06
		BA-LA SIP	2,77
		MA	2,48
		MA-LA G	1,88
		MA-LA SIP	1,32
	Polymer Science <sup>3</sup>	MA	2,65
Wirtschaftsinformatik	BA	2,23	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Betriebswirtschaftslehre	BA	1,79
		MA	0,85
	Deutsch-Russischer Masterstudiengang Verwaltungswissenschaften	MA	1,43
	Economics and Business	MA	1,18
	Global Public Policy	MA	1,07
	Internationale Beziehungen <sup>4</sup>	MA	1,59
	Öffentliches Recht	BA	0,58
	Politik und Verwaltung	BA	1,65
	Politikwissenschaft	MA	1,07
	Politische Bildung	BA-LA G	1,42
		BA-LA SIP	1,34
		MA-LA G	1,38
		MA-LA SIP	1,14
	Public Management	MA	1,09
	Recht der Wirtschaft	BA	0,59
	Rechtswissenschaften	ST	2,20
	Soziologie	BA	1,70
		MA	1,14
	Unternehmens- und Steuerrecht	MA	0,42
	Verwaltungswissenschaft	MA	1,07
Volkswirtschaftslehre	BA	1,54	
	MA	0,98	
Sonstige Fächer	Erziehungswissenschaftliche Studien	BA-LA SIP, G	0,36
		MA-LA G	0,67
		MA-LA SIP; SIP/SP	0,57
	Primarstufenspezifischer Bereich	BA-LA SIP	0,35
		MA-LA SIP	0,30

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricularnormwert
Sport/Sportwissenschaft	Clinical Exercise Science	MA	1,78
		PhD	3,68
	Sport	BA-LA G	4,36
		BA-LA SIP	3,96
		MA-LA G	2,06
		MA-LA SIP	1,21
	Sport (kleines Fach)	BA-LA SIP/SP	1,28
		MA-LA SIP/SP	0,40
	Sportmanagement	BA	3,50
	Sporttherapie und Prävention	BA	4,82
Sportwissenschaft-Leistungssport	MA	1,63	
Sprach- und Kulturwissenschaften	Angewandte romanische Literaturwissenschaft	MA	1,68
	Anglistik/Amerikanistik	BA	2,60
	Anglophone Literaturen und Kulturen	MA	1,66
	Clinical Linguistics <sup>1</sup>	MA	3,20
	Computerlinguistik	BA	3,22
	Deutsch	BA-LA G	2,55
		BA-LA SIP	2,18
		MA-LA G	1,82
		MA-LA SIP	1,19
	Deutsch (kleines Fach)	BA-LA SIP/SP	1,02
		MA-LA SIP/SP	0,40
	Englisch	BA-LA G	3,01
		BA-LA SIP	2,99
		MA-LA G	1,58
		MA-LA SIP	1,25
	Erziehungswissenschaft	BA	1,59
		MA	1,05
	Europäische Medienwissenschaften <sup>5</sup>	BA	6,18
		MA	3,70
	Experimental Clinical Linguistics	PhD	3,81
	Französisch, Spanisch	BA-LA G	3,81
		BA-LA SIP	3,39
		MA-LA G	2,00
		MA-LA SIP	1,51
	Französische Philologie	BA	2,78
	Fremdsprachenlinguistik	MA	1,75
	Germanistik	BA	2,44
MA		1,57	

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricular-normwert
	Geschichte	BA-LA G	2,09
		BA-LA SIP	2,09
		MA-LA G	1,51
		MA-LA SIP	1,01
		BA	2,43
	Gräzistik	BA	1,20
	Interdisziplinäre Russlandstudien <sup>1</sup>	BA	3,68
	Italienisch	MA-LG (EGF)	0,69
		BA-LSIP; LG (EWF)	1,65
	Italienische Philologie	BA	2,78
	Judentum und Christentum im kulturellen Kontext	MA	1,65
	Jüdische Religion, Geschichte, Kultur	MA	1,63
	Jüdische Studien	BA	2,79
	Kommunikationslinguistik	MA	1,44
	Kulturelle Begegnungsräume der Frühen Neuzeit	MA	1,40
	Kulturwissenschaften	BA	1,55
	Latein	BA-LA G	3,42
		MA-LA G	2,08
	Latinistik	BA	3,09
	Lebengestaltung-Ethik-Religionskunde	BA-LA G 2. Fach	2,41
		BA-LA SIP	4,92
		MA-LA G 2. Fach	0,93
		MA-LA SIP	1,43
	Linguistik	BA	2,78
		BA	2,81
		MA	1,90
	Military Studies	MA	1,20
	Patholinguistik	BA	5,21
	Philosophie	BA	2,53
		MA	1,63
	Polnisch	BA-LA G	3,65
		BA-LA SIP	3,28
		MA-LA G	1,70
		MA-LA SIP	1,16
	Polonistik	BA	2,76
	Psychologie	MA	2,69
Psychologie	BA	2,47	

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricularnormwert
	Religionswissenschaft	BA	2,56
	Romanische Literaturen der Welt	MA	1,62
	Romanistische Linguistik	MA	1,59
	Russisch	BA-LA G	3,64
		BA-LA SIP	3,34
		MA-LA G	1,70
		MA-LA SIP	1,16
	Russistik	BA	2,76
	Spanische Philologie	BA	2,78
	Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft	MA	1,58
Zeitgeschichte	MA	1,23	
<b>Brandenburgische Technische Universität Cottbus</b>			
Ingenieurwissenschaften	Architektur	BA	3,35
		MA	2,15
	Architektur.Studium.Generale	MA	1,24
	Architekturvermittlung	MA	1,83
	Bauen & Erhalten	MA	2,20
	Bauingenieurwesen	BA	3,08
	Civil Engineering	MA	2,01
	Elektrotechnik	BA	3,00
		MA	1,88
	Energieträger aus Biomasse und Abfällen	MA	1,85
	Environmental and Resource Management	BA	3,20
		MA	2,28
		PhD	1,10
	Euro Hydro-Informatics and Water Management (Euro Aquae)	MA	2,36
	Informations- und Medientechnik	BA	3,17
		MA	1,74
	Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	BA	2,89
		MA	2,21
	Maschinenbau	BA	2,98
		MA	1,82
	Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien	MA	1,99
	Power Engineering	MA	2,10
	Stadt- und Regionalplanung	BA	3,23
MA		2,13	
Structural Engineering	MA	2,48	
Technologie- und Innovationsmanagement	MA	1,03	

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricularnormwert
	Technologien biogener Rohstoffe	BA	2,65
	Umweltingenieurwesen	BA	2,57
		MA	2,50
	Verarbeitungstechnologien der Werkstoffe	MA	2,08
	Verfahrenstechnik	BA	2,66
	Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik	MA	2,36
	Wirtschaftsingenieurwesen	BA	2,97
		MA	1,78
	World Heritage Studies	MA	2,53
Heritage Studies	PhD	2,00	
Mathematik, Naturwissenschaften	Angewandte Mathematik	MA	1,67
	eBusiness	BA	2,96
		MA	1,74
	Forensic Sciences and Engineering	MA	1,93
	Informatik	BA	2,56
		MA	2,13
	Mathematik	BA	2,42
	Physik	BA	3,30
		MA	2,20
Physik (Doppelbachelor)	BA	3,95	
Wirtschaftsmathematik	BA	2,27	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Betriebswirtschaftslehre	BA	2,58
		MA	1,34
	Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen	MA	1,28
Sprach- und Kulturwissenschaften	Kultur und Technik	BA	2,73
		MA	1,87
<b>Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)</b>			
Mathematik, Naturwissenschaften	Wirtschaftsinformatik	MA	1,50
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Betriebswirtschaftslehre	BA	1,71
		MA	0,80
	German and Polish Law	BA	1,50
		MA	0,80
	International Business Administration	BA	1,71
		MA	1,14
	Internationale Betriebswirtschaftslehre	BA	1,75
	Magister Legum	Mag	0,53
	Management für Mittel- und Osteuropa	MA	1,14
Mediation	MA	1,17	
Rechtswissenschaften	ST	2,20	

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricularnormwert
	Volkswirtschaftslehre	BA	1,71
Sprach- und Kulturwissenschaften	Europäische Kulturgeschichte	MA	1,20
	European Studies	MA	1,50
	Intercultural Communication Studies	MA	1,30
	Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas	MA	1,40
	Kulturmanagement und Kulturtourismus	MA	1,40
	Kulturwissenschaften	BA	2,25
	Literaturwissenschaften	MA	1,40
	Schutz europäischer Kulturgüter	MA	1,50
	Soziokulturelle Studien	MA	1,40
<b>Hochschule für Film und Fernsehen Konrad Wolff</b>			
Kunst/Kunstwissenschaften	Animation	BA	31,20
	Cinematography	BA	23,58
	Drehbuch/Dramaturgie	BA	17,70
	Film- und Fernsehproduktion	BA	11,76
	Filmmusik	MA	14,50
	Kamera	D	24,00
	Montage	BA	20,64
	Regie	BA	21,30
	Schauspiel	BA	46,55
	Sound	BA	25,35
	Szenografie	BA	23,22
Sprach- und Kulturwissenschaften	Medienwissenschaft	MA	8,80
<b>Fachhochschule Brandenburg</b>			
Ingenieurwissenschaften	IT-Elektronik	BA	5,10
	Maschinenbau	BA	5,70
	Mechatronik und Automatisierung	BA	5,27
	Mikrosystemtechnik und Optische Technologien	BA	5,49
	Technologie- und Innovationsmanagement	MA	2,00
Mathematik, Naturwissenschaften	Applied Computer Science	BA	4,80
	Digitale Medien	MA	3,42
	Informatik	BA	5,45
		MA	3,42
	Medieninformatik (Onlinestudiengang)	BA	5,20
		MA	3,22
	Medizininformatik	BA	6,00
Security Management	MA	2,20	

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricularnormwert
	Wirtschaftsinformatik	BA	5,10
		MA	3,10
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Betriebswirtschaftslehre	BA	4,40
		MA	2,60
	Betriebswirtschaftslehre (Fernstudiengang)	D	5,40
<b>Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)</b>			
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	Forest Information Technology	MA	3,84
	Forstwirtschaft	BA	5,76
	Global Change Management	MA	3,84
	International Forest Ecosystem Management	BA	5,76
	Landschaftsnutzung und Naturschutz	BA	5,76
	Nachhaltiges Tourismusmanagement	MA	3,54
	Öko-Agrarmanagement	MA	3,84
	Ökolandbau und Vermarktung	BA	5,76
	Regionalentwicklung und Naturschutz	MA	3,84
Ingenieurwissenschaften	Holztechnik	BA	6,40
		MA	2,88
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Finanzmanagement	BA	4,86
	Kommunalwirtschaft	MA	0,98
	Marketing Management	MA	3,24
	Regionalmanagement	BA	4,86
	Unternehmensmanagement	BA	4,86
<b>Hochschule Lausitz (FH)</b>			
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	Physiotherapie (dualer Studiengang)	BA	4,00
Ingenieurwissenschaften	Architektur	BA	5,61
		MA	3,80
	Architektur (Teilzeitstudium)	MA	3,80
	Architektur/Architektura (binationaler Studiengang)	BA	5,61
	Bauingenieurwesen	BA	4,82
	Bauingenieurwesen (dualer Studiengang)	BA	4,82
	Chemie	BA	5,60
	Civil and Facility Engineering	BA	4,82
	klimagerechtes Bauen und Betreiben	MA	3,63
	Kommunikations- und Elektrotechnik	BA	5,61
		MA	2,85
	Maschinenbau	BA	5,60
		MA	2,85

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricularnormwert
	Medizinische Technik	BA	5,22
	Naturstoffchemie	MA	3,45
	Versorgungstechnik	BA	5,20
Kunst/Kunstwissenschaften	Instrumental- und Gesangspädagogik	BA	18,00
Mathematik, Naturwissenschaften	Biotechnologie	BA	5,12
		MA	3,80
	Informatik	BA	4,80
		MA	3,80
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Betriebswirtschaftslehre	BA	4,82
		MA	2,85
	Soziale Arbeit	BA	5,18
		MA	3,67
	Wirtschaftsingenieurwesen	BA	5,16
		MA	2,60
<b>Fachhochschule Potsdam</b>			
Ingenieurwissenschaften	Architektur und Städtebau	BA	7,30
		MA	1,77
	Bauerhaltung	MA	4,10
	Bauforschung	MA	4,10
	Bauingenieurwesen	D	6,60
Kunst/Kunstwissenschaften	Design	MA	2,91
	Interfacedesign	BA	10,17
	Kommunikationsdesign	BA	10,17
	Produktdesign	BA	10,17
	Restaurierung	BA	8,26
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Archiv	BA	5,50
	Archivwissenschaft	MA	3,10
	Bildung und Erziehung in der Kindheit	BA	5,82
	Soziale Arbeit (Onlinestudiengang, Fernstudiengang)	MA	3,70
	Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	BA	5,80
	Soziale Arbeit (Präsenzstudium)	BA	5,50
Sprach- und Kulturwissenschaften	Bibliotheksmanagement	BA	5,50
	Information und Dokumentation	BA	5,50
	Europäische Medienwissenschaften <sup>5</sup>	BA	6,18
		MA	3,70
	Kulturarbeit	BA	6,17
	Informationswissenschaften	MA	2,34

Fächergruppe	Studiengang	Abschluss	Curricular-normwert
<b>Technische Hochschule Wildau (FH)</b>			
Ingenieurwissenschaften	Aviation Management	MA	3,43
	Biosystemtechnik/Bioinformatik	BA	4,59
		MA	3,14
	Ingenieurwesen	BA	4,85
	Logistik	BA	4,34
	Luftfahrttechnik/Luftfahrtlogistik	BA	4,40
		MA	3,18
	Maschinenbau	MA	3,40
	Master of Engineering (Renewable Energies)	MA	3,43
	Master of Science (Technologie und Kommunikation)	MA	3,43
	Photonics	MA	3,30
	Technisches Management und Logistik	MA	3,17
	Wirtschaftsingenieurwesen	BA	4,33
	Wirtschaftsingenieurwesen, Fernstudiengang	BA	2,71
Mathematik, Naturwissenschaften	Telematik	BA	4,60
		MA	3,17
	Wirtschaftsinformatik	BA	4,49
		MA	3,07
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Betriebswirtschaftslehre	BA	3,66
	Betriebswirtschaftslehre (Fernstudiengang)	BA	2,30
	Betriebswirtschaftslehre (Fernstudiengang, Aufbaustudium)	D	0,99
	Business Administration	MA	2,74
	Europäisches Management	BA	3,69
		MA	3,09
	Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht	BA	4,08
	Master of Public Affairs	MA	3,43
	Verwaltung und Recht	BA	4,08
	Wirtschaft und Recht	BA	3,70
MA		3,09	

**Anmerkungen:**

- 1 Internationaler Studiengang
- 2 Studiengang am Hasso-Plattner-Institut
- 3 gemeinsamer Studiengang mit FU Berlin; TU Berlin und HU Berlin
- 4 gemeinsamer Studiengang mit FU Berlin und HU Berlin

5	gemeinsamer Studiengang der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam
BA	Bachelor
D	Diplom
EGF	Ergänzungsfach
EWf	Erweiterungsfach
LA	Lehramt
LG	Lehramt an Gymnasien
LSIP	Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe
LSIP/SP	Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe mit dem Schwerpunkt Primarstufe
MA	Master
Mag	Magister Legum
PhD	Philosophical Doctor
ST	erstes juristisches Staatsexamen

**Anmerkungen zu den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam:**

CNW BA-Lehramt	1. + 2. Fach (außer bei den primarstufenspezifischen kleinen Fächern/Lernbereich); ohne Erziehungswissenschaftliche Studien und ohne Primarstufenspezifischen Bereich im LA SIP und LA SIP/SP
CNW MA-Lehramt	1. + 2. Fach (außer bei den primarstufenspezifischen kleinen Fächern/Lernbereich); einschließlich Anteil am Praxissemester; ohne Erziehungswissenschaftliche Studien und ohne Primarstufenspezifischen Bereich
CNW MA-Erziehungswissenschaftliche Studien	einschließlich Anteil am Praxissemester im Master-Lehramt (= 0,64), genehmigt vom MWFK am 05.12.2008, davon 0,12 Erziehungswissenschaftliche Studien und je 0,26 für Fach 1 und Fach 2